

Statuten

Version 2025

Statuten vom 07.03.2025

Sofern nachfolgend nicht speziell unterschieden, gelten die Personenbezeichnungen für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

1. Der "Obst- und Gartenverein Erlinsbach AG/SO" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 des ZGB der Dörfer Erlinsbach und Erlinsbach SO, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.
2. Die Gründung des Vereins erfolgte am 22. März 1932. Am 12. Dezember 1959 wurde der Verein in Obst- und Gartenbauverein (OGV), am 07. März 2025 in Obst- und Gartenverein Erlinsbach AG/SO umbenannt.
3. Der Verein ist Mitglied beim **Verterra** Verband der Obst- und Gartenvereine Schweiz.

Art. 2

1. Der Obst- und Gartenverein Erlinsbach AG/SO verfolgt ausschliesslich ideelle und gemeinnützige Zwecke. Der Verein
 - a. organisiert und betreibt die Aus- und Weiterbildung in allen Bereichen der Obst-, Früchte- und Gemüsekulturen und Verwertung, sowie des Hausgartens.
 - b. fördert den Erfahrungsaustausch und die Pflege des Zusammenseins unter Obst- und Gartenfreunden.
 - c. betreibt die vereinseigene Dörranlage.

2. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 3

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der Mitglieder.
3. Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser stellt zu Händen der Generalversammlung Antrag über Aufnahme oder Abweisung.
4. Alle Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Beitrag zu bezahlen, ausgenommen sind Ehrenmitglieder sowie aktive Vorstandsmitglieder.
5. Wird der jährliche Beitrag nach der 2. Mahnung nicht bezahlt, wird das Mitglied an der folgenden Generalversammlung ausgeschlossen.
6. Vereinsmitglieder, welche sich in besonderem Masse für die Interessen des Vereins eingesetzt haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Statuten vom 07.03.2025

7. Mitglieder, welche den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod bei natürlichen Personen.
 - b. durch Auflösung der juristischen Personen.
 - c. durch Austritt.
Dieser ist dem Präsidenten, mindestens 4 Wochen vor jeder Generalversammlung schriftlich einzureichen. Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages rechts-wirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation

Art. 4

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Generalversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Rechnungsrevisoren

Art. 5

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und kann auch in elektronischer Form (online) oder in schriftlicher Form abgehalten werden.

Sie erledigt folgende Geschäfte:

- a. Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, welche nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind.
- b. Statutenrevisionen.
- c. Die Generalversammlungen können wie folgt einberufen werden:
 1. durch den Vorstand.
Die Einladung muss 4 Wochen vor der Generalversammlung mittels persönlicher schriftlicher Einladung an die Mitglieder erfolgen.
 2. auf Begehren von 1/10 der stimmberechtigten Vereins-mitglieder.
Dieser Antrag muss die zu behandelnden Punkte enthalten. Einem solchen Begehren muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten ab Eingang Folge leisten.
- d. Anträge, über welche die Generalversammlung abzustimmen hat, können durch jedes Mitglied eingereicht werden.
Solche Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Generalversamm-lung zu Händen des Vorstandes schriftlich einzureichen.
- e. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, offen. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.
- f. Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
 1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Genehmigung des Protokolls
 3. Jahresberichte
 4. Genehmigung der Jahresrechnung nach Bericht der Rechnungsrevisoren

Statuten vom 07.03.2025

5. Genehmigung des Budgets
6. Festsetzung der Jahresbeiträge für das folgende Vereinsjahr
7. Genehmigung des Jahresprogramms
8. Wahlen:
 - a. Präsident
 - b. Vorstand
 - c. Rechnungsrevisoren
9. Ehrungen
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
11. Mutationen
12. Verschiedenes

4. Pflichten des Vorstandes und Rechnungsrevisoren

Art. 6

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und besteht aus maximal 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

- a. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und den Beisitzern.
- b. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c. Der Vorstand ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte und Projekte. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.
- d. Der Vorstand tritt auf Begehren des Präsidenten oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.
- e. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- f. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden, mit Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 7

Die Aufgabenteilung im Vorstand ist wie folgt:

- a. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen; er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
- b. Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- c. Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.
- d. Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er führt zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen die rechtsverbindliche Unterschrift.
- e. Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 8

- a. Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Statuten vom 07.03.2025

- b. Sie prüfen die Jahresrechnung und legen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.

5. Finanzielles

Art. 9

1. Der Verein finanziert sich durch:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Inserate im Jahresprogrammheft
 - c. Übrige Beiträge
2. Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Art. 10

1. Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes wird auf Fr. 1500.-- pro Vereinsjahr festgelegt.
2. Für den Verein zeichnet der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der gesamte Vorstand ohne den Präsidenten.

Art. 11

Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen.
Eine die Höhe des Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 13

1. Die Auflösung des Vereins kann mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Stimmberechtigten an einer Generalversammlung erfolgen.
2. Das Vereinsvermögen darf bei Auflösung des Vereins weder veräussert noch verteilt werden, sondern ist dem **Verterra Verband der Obst- und Gartenvereine Schweiz** zur Verwahrung zu übergeben, bis zur Gründung eines neuen Vereins mit ähnlichen Zielen in Erlinsbach oder Erlinsbach SO. Das Vermögen ist vom Verterra-Verband zinstragend anzulegen.
Wird nach 10 Jahren kein neuer Verein mit ähnlichen Zielen gegründet, geht das Geld in den Besitz des **Verterra Verband der Obst- und Gartenvereine Schweiz** über.

Statuten vom 07.03.2025

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind durch die Generalversammlung vom 07. März 2025 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 19. Januar 2007, inkl. Änderungen der Generalversammlungen vom 05. März 2010, 06. März 2015 und 10. September 2021, sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Erlinsbach, den 07. März 2025